

Beispiel: Das andere Land verweigert die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft

Samiras Eltern kommen aus Marokko, doch Samira ist in Deutschland geboren. Nun wird sie bald 21. Ihr deutscher Pass ist noch drei Jahre gültig, ihr marokkanischer Pass noch ein Jahr. Samira will Deutsche bleiben. „Ist doch egal, der marokkanische Pass läuft ohnehin in einem Jahr ab“, denkt sie. Das aber ist für die deutschen Behörden kein Kriterium. Auch ohne gültigen marokkanischen Pass bleibt sie Staatsbürgerin des Landes. Marokko zählt zu den Ländern, die die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigern. Samira kann also die marokkanische Staatsbürgerschaft gar nicht aufgeben. Wenn sie Deutsche bleiben will, muss sie deshalb unbedingt vor ihrem 21. Geburtstag einen Beibehaltungsantrag stellen. Sie würden dann eine Beibehaltungsgenehmigung bekommen und so beide Staatsangehörigkeiten behalten.

Beispiel: Meine Eltern sind EU-Bürger. Muss ich trotzdem etwas unternehmen?

Marcus Mutter ist Französin, sein Vater Spanier. Seine Eltern haben im Jahr 2000 für ihn die deutsche Staatsangehörigkeit unter erleichterten Bedingungen beantragt. Er will nun auch gern Deutscher bleiben. Er hat gehört, dass er als „Optionskind“ andere EU-Staatsangehörigkeiten behalten kann. Nun denkt er, er brauche nichts weiter zu unternehmen. Das stimmt allerdings nicht. Auch Marc bekommt eine Aufforderung, sich zu entscheiden. Er kann die anderen Staatsangehörigkeiten behalten. Das geht allerdings nur, wenn er bis zum 21. Geburtstag einen Beibehaltungsantrag stellt. Er würde dann eine Beibehaltungsgenehmigung bekommen und so alle Staatsangehörigkeiten behalten.

Beispiel: Unzumutbare Entlassungsbedingungen aus der ausländischen Staatsbürgerschaft

Özlan ist in Deutschland geboren und wird bald 21. Seine Eltern haben beide die türkische Staatsangehörigkeit. Die Familie hat sich hier in Deutschland schon immer sehr heimisch gefühlt. Özlan ist deshalb in der Türkei nicht registriert. Weder er noch seine Eltern haben darum auch daran gedacht, dass er sich von der dortigen Wehrpflicht zurückstellen lässt.

Özlan will seine deutsche Staatsangehörigkeit behalten. Er fürchtet aber nun, dass die Türkei ihn aus deren Staatsbürgerschaft nicht entlässt oder die Sache kompliziert und sehr langwierig wird, auch weil er kaum Türkisch kann. Er weiß: Kann er die Entlassung nicht bis zum 23. Geburtstag nachweisen, verliert er automatisch seinen deutschen Pass. Deshalb stellt er auf jeden Fall noch vor seinem 21. Geburtstag einen Beibehaltungsantrag. Wenn die Aufgabe der türkischen Staatsbürgerschaft sich in seinem Einzelfall als unzumutbar herausstellt oder nicht klappt, ist er auf der sicheren Seite: Das Amt könnte den Antrag dann noch genehmigen und er kann beide Staatsbürgerschaften behalten.

Samira, Marc und Özlan sind drei von mehreren tausend jungen Menschen, die mit Beginn ihrer Volljährigkeit über ihre Staatsbürgerschaft entscheiden müssen. Die Regeln, die Sie dabei beachten müssen, sind sehr kompliziert und können auch in diesem Flyer nicht vollständig beschrieben werden. Sie sollten sich deshalb auf jeden Fall bei ihrer örtlichen Einbürgerungsbehörde **beraten lassen**. Auch die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände bieten oftmals Rat und Hilfe. Und natürlich können auch wir erste Hinweise geben, wenn Sie uns unter integrationsbeauftragte@bk.bund.de eine E-Mail schicken.

Impressum

Herausgeber

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
11012 Berlin
Web: www.integrationsbeauftragte.de
E-Mail: integrationsbeauftragte@bk.bund.de

Stand

Mai 2011

Bildnachweis

Titel: Freundeskreis; Cover: imago/Kolvenbach



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration



**Der 21. Geburtstag:
Warum dieses Datum so wichtig
für Ihre Staatsbürgerschaft ist**

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie werden bald 21. Das kann ein wichtiges Datum für Ihre Staatsbürgerschaft sein. Wenn Sie in Deutschland geboren sind und als Kind unter erleichterten Bedingungen eingebürgert wurden, sind Sie möglicherweise „optionspflichtig“: Sie besitzen sowohl die deutsche als auch die Staatsbürgerschaft(en) ihrer Eltern und müssen sich zwischen diesen entscheiden.



Der Grund ist eine Regelung aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz. Sie ermöglichte es in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern, die deutsche Staatsbürgerschaft leichter als zuvor zu erhalten. Die von den Eltern abgeleitete ausländische Staatsangehörigkeit soll zwischen dem 18. und dem 23. Geburtstag abgegeben werden. Dabei ist vorgesehen, dass die „Optionskinder“ vor dem Erreichen des 21. Lebensjahres einen sogenannten „Beibehaltungsantrag“ stellen müssen, wenn sie neben der deutschen auch die ausländische Staatsbürgerschaft weiter behalten möchten. Tun sie dies nicht und geben auch die ausländische Staatsangehörigkeit nicht auf, verlieren sie mit ihrem 23. Geburtstag automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft.

Ich weiß, das klingt jetzt alles sehr kompliziert. Mit diesem Flyer erhalten Sie deshalb eine erste Information. Sie kann eine ausführliche, persönliche Beratung vor Ort in Ihrem Einbürgerungsamt aber nicht ersetzen.

Die deutsche Staatsbürgerschaft bietet Ihnen viele Chancen und Möglichkeiten. Sie können in der gesamten Europäischen Union uneingeschränkt studieren und arbeiten. Sie können visumfrei in viele Länder reisen. Sie können an allen Wahlen und Volksentscheiden teilnehmen. Nicht zuletzt aber sind Sie ein Teil unserer Gesellschaft. Sie gehören zu Deutschland.

Deshalb bitte ich Sie: Entscheiden Sie sich für Ihre deutsche Staatsangehörigkeit!

Nun fragen Sie sich sicher, was mit Ihrer anderen Staatsbürgerschaft passiert, wenn Sie Deutsche oder Deutscher bleiben wollen. Das ist sehr unterschiedlich. In etlichen Fällen ist die Aufgabe der ausländischen Staatsbürgerschaft nicht möglich, unzumutbar oder auch nicht notwendig. Dann können Sie beide Staatsbürgerschaften behalten. Die Voraussetzung aber ist, dass Sie den Beibehaltungsantrag bei Ihrer Einbürgerungsbehörde noch vor Ihrem 21. Geburtstag stellen.

Wenn Sie diesen Termin verpassen, gibt es kaum mehr Möglichkeiten, zugleich beide Staatsangehörigkeiten zu behalten, selbst wenn Sie Ihre ausländische Staatsangehörigkeit gar nicht aufgeben können. Deshalb bitte ich Sie: Lassen Sie sich rechtzeitig beraten.

Herzlichst,
Ihre



Maria Böhmer
Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Wer ist betroffen? – Deutsche nach dem Geburtsortprinzip

Zusätzlich zum Abstammungsprinzip gilt in Deutschland seit dem 1. Januar 2000 auch das Geburtsortprinzip (ius soli). Danach bestimmt nicht allein die Nationalität der Eltern eines Kindes bei der Geburt seine Staatsangehörigkeit. Wenn beide Elternteile bei der Geburt des Kindes keine deutschen Staatsangehörigen sind und das Kind ab dem 1. Januar 2000 in Deutschland geboren wurde, ist es unter bestimmten Voraussetzungen automatisch Deutsche oder Deutscher. Ob die Kinder bei der Geburt noch eine andere Staatsangehörigkeit bekommen haben, spielt dabei (wie beim Abstammungsprinzip) keine Rolle.

Übergangsweise und auf Antrag (der Eltern) konnten auch die in den Jahren 1990 bis 1999 in Deutschland geborenen Kinder davon Gebrauch machen (§ 40b Staatsangehörigkeitsgesetz). Auch dabei konnte die andere Staatsangehörigkeit bestehen bleiben. Diese Kinder müssen sich nun ab ihrem 18. Geburtstag entscheiden, welche Staatsangehörigkeit sie dauerhaft behalten wollen. Sie werden also „optionspflichtig“.

Die Optionspflicht gilt nicht für Kinder, die nach dem Abstammungsprinzip mit der Geburt mehrere Staatsangehörigkeiten erworben haben, weil ihre Eltern die deutsche und eine oder mehrere ausländische Staatsbürgerschaften hatten.

Ich bin optionspflichtig. Welche Möglichkeiten habe ich?

1. Sie entscheiden sich nicht. Dann verlieren Sie mit dem 23. Lebensjahr automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft.
2. Sie entscheiden sich für die ausländische Staatsbürgerschaft. Sobald Sie dies bei Ihrer Einbürgerungsbehörde erklären, verlieren Sie die deutsche Staatsbürgerschaft.
3. Sie entscheiden sich für die deutsche Staatsbürgerschaft. Dann müssen Sie bis zum 23. Lebensjahr den Verlust der ausländischen Staatsbürgerschaft(en) nachweisen.

Oder es wird die Beibehaltung der anderen Staatsangehörigkeit genehmigt. Dafür muss aber vor dem 21. Geburtstag ein Antrag gestellt werden.

Ich möchte die deutsche Staatsbürgerschaft behalten. Was muss ich tun?

Sie müssen die Entscheidung erst einmal Ihrem Einbürgerungsamt mitteilen. Laut Gesetz müssen Sie dann bis zu Ihrem 23. Geburtstag den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) nachweisen. Das kann in einer ganzen Reihe von Fällen schwierig werden. Es kann deshalb sein, dass die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Hier nun kommt Ihr 21. Geburtstag ins Spiel: **Wenn Sie nicht sicher sind, ob die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit möglich oder zumutbar ist, sollten Sie vor Ihrem 21. Geburtstag einen Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung stellen. Das kann auch rein vorsorglich getan werden.** Die Einbürgerungsbehörde entscheidet dann über den Antrag.

Die Beibehaltungsgenehmigung erlaubt Ihnen, alle Staatsangehörigkeiten zu behalten - die deutsche und die ausländische(n). Doch sie muss unbedingt vor dem 21. Geburtstag beantragt werden. Nach dieser Frist ist ein Antrag nicht mehr möglich.

Wann kann eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden?

Die Beibehaltungsgenehmigung wird erteilt,

1. wenn die zweite Staatsangehörigkeit eine eines EU-Mitgliedslandes oder der Schweiz ist oder
2. wenn die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dann können Sie neben der deutschen auch ihre zweite Staatsbürgerschaft behalten. Hier sind einige der Gründe, die dafür angeführt werden können:

- Es ist nicht möglich, aus der anderen Staatsbürgerschaft auszuscheiden, weil die Gesetze des anderen Staates dies nicht vorsehen (z.B. Argentinien) oder das andere Land trotz gesetzlicher Möglichkeiten die Entlassung regelmäßig verweigert (gegenwärtig bei Afghanistan, Algerien, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien).

- Der andere Staat stellt unzumutbare Bedingungen für das Ausscheiden aus seiner Staatsangehörigkeit. Das kann z.B. bei zu hohen Gebühren der Fall sein.

- Ihr Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft wird nicht angenommen, notwendige Formulare werden verweigert oder es dauert unzumutbar lang.

- Es entstehen Ihnen nachweislich erhebliche Nachteile durch die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit, besonders wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art (z.B. bei künftigen Erbschaften).

Die Aufgabe der anderen Staatsbürgerschaft kann unter Umständen auch aus eher persönlichen, z.B. auch beruflichen Gründen unzumutbar sein. Welche Gründe hier genau geltend gemacht werden können, ist noch nicht endgültig geklärt. Möglicherweise kann das aber z.B. der Fall sein, wenn Sie bereits Kinder haben, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob die Aufgabe der anderen Staatsbürgerschaft gelingen wird oder zumutbar ist, sollten Sie auch rein vorsorglich den Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung stellen.

Zum leichteren Verständnis finden Sie hier einige Beispiele: